



GEMEINDEAMT HARGELSBERG
A-4483, BEZIRK LINZ-LAND, O.Ö.



System „Immergrün“ – Antrag und Verpflichtungserklärung

Ich nehme an der Aktion zur Förderung des Systems „ Immergrün“ teil,
nehme die Richtlinien der Gemeinde Hargelsberg zur Kenntnis und
verpflichte mich im Jahre _____ zu deren Einhaltung.

Name:
Straße:
Ort:

Bankverbindung: Konto-Nummer:
Bankbezeichnung:
BLZ:
Lautend auf:

Zwischenfruchtanbau: (Skizze)

| Feldname | Katastralgemeinde | Grundstücke- Nummer (Parzellen-Nummer) | Fläche in ha |
|----------|-------------------|--|--------------|
|----------|-------------------|--|--------------|

Gesamtfläche

Brache: (Skizze)

| Feldname | Katastralgemeinde | Grundstücke- Nummer (Parzellen-Nummer) | Fläche in ha |
|----------|-------------------|--|--------------|
|----------|-------------------|--|--------------|

Gesamtfläche

Datum

Unterschrift

RICHTLINIEN

der Gemeinde Hargelsberg zur Förderung des

SYSTEMS "IMMERGRÜN"

(GR.-Beschluß vom 18. Dez. 1997)

1. Ziele:

- Verhinderung von Erosionen
- Schutz von kommunalen Einrichtungen
(insbesondere Verlandung von Straßengräben)

2. Gegenstand der Förderung:

Die Gewährung von Flächenprämien entlang gefährdeter Straßenzüge und Siedlungsgebiete für Brachen, die dem Erosionsschutz dienen.

Für Brachen nur dann, wenn diese bereits im Herbst bestellt sind und damit im Frühjahr sofort eine Schutzfunktion übernehmen können.

3. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die im Gemeindegebiet landwirtschaftliche Nutzflächen auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften.

4. Gesamtausmaß der Förderung: lt. Voranschlag S 40.000,--

5. Förderungsvoraussetzungen:

B r a c h e n :

Brachen, die in Form von Schutzstreifen entlang eines gefährdeten Bereiches angelegt wurden, werden gefördert.

Eine Mindestbreite des Schutzstreifens von 20 m und eine Maximalbreite von 40 m entlang gefährdeter Bereiche muß jedoch in jedem Fall gegeben sein, sofern die natürlichen Ausformungen des Feldstückes dies zulassen.

Eine Bodenbearbeitung vor dem 20. Februar des Aussaatjahres

der Hauptkultur, nach Mulch und Direktsaat ist nicht zulässig.

6. Höhe der Förderung:

6.2.1. Brache wird mit S 5.000,--/ha gefördert, wenn sie entlang gefährdeter Bereiche angelegt wurde und oberhalb dieses "Schutzstreifens" Mais, Zuckerrübe, Mohn oder andere gefährdete Früchte nach Mulch- oder Direktsaat bestellt wurde. Schutzstreifen, wo oberhalb Raps gebaut wurde, wird auch gefördert. Die förderungsfähige Fläche errechnet sich aus Mindestbreite der Hanglänge des Schläges- mind.20 m, bis zu einer Maximalbreite von 40 m.

7. Förderungsabwicklung:

7.1. Die Gemeinde H a r g e l s b e r g übernimmt die

- Entgegennahme der Förderungsansuchen (pro Betrieb).
- Entscheidung über die Gewährung der Förderung und Förderungshöhe, insbesondere bei Überschreitung des Finanzrahmens.
- Bei Überschreitung der Voranschlagssumme wird die Gesamtsumme aliquot auf die Förderungswerber nach der Flächenangabe aufgeteilt.
- Auszahlung der Förderung.

7.2. Die Kontrolle der Flächen obliegt einem Kontrollausschuß, der sich aus 1 Vertreter des Ortsbauernausschusses und dem zuständigen Ausschuß für Dorfgestaltung, Planungs-, Bau- und Straßenwesen zusammensetzt.

Im Falle einer Abstimmung sind alle Mitglieder des Ausschusses für Dorfgestaltung, Planungs-, Bau- und Straßenwesen stimmberechtigt.

7.3. Ansuchen:

7.3.1. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens
31. Oktober bei der Gemeinde eingelangt sein.

Zahl: Agrar 742-0/1997
(Eingangsstempel)

immergrü

7.3.2. Ansuchen, die nach dem 31. Oktober bei der Gemeinde eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

7.3.3. Das Ansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Förderungswerbers
- Bankverbindung
- Brache: Angabe der Fläche (ha und a),
Feldname, Katastralgemeinde, Parzellenummer, Skizze.

7.4. Wird das Ansuchen von der Gemeinde bis 31. Dezember nicht abgelehnt, so gilt es als genehmigt. Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

8. Kontrolle:

Die Kontrolle der Fläche hat durch den Kontrollausschuß zu erfolgen. Dieser hat die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen. Der Grundeigentümer gestattet für den Zeitraum der Teilnahme den Mitgliedern des Kontrollausschusses den Zutritt auf seine Grundfläche.

9. Auszahlung der Förderungsmittel:

Die Überweisung der Prämie erfolgt durch die Gemeinde auf das vom Förderungswerber angegebene Konto am 30. April des auf die Teilnahmeerklärung folgenden Jahres.

10. Die Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde.

11. Außerkräftsetzen:

Die Richtlinien vom 30. Juni 1995 werden dadurch außer Kraft gesetzt.

~~AN DER AMTSTAFEL~~

Angeschlagen am: 19.12.97
Abgenommen am: 3.01.



Der Bürgermeister

Manfred Huber

Ing. Manfred Huber

Stand: Juli 1997

Huber